



Die Aufenthaltssteuer wurde von der Gemeinde Cortona auf Beschluss des Gemeinderates, Nr. 20 vom 22. März 2012 (gemäß Paragraph 4 der Rechtsverordnung vom 14. März 2012), eingeführt. Sie trat am 15. April 2012 in Kraft.

Mit dieser Abgabe werden tourismusbezogene Maßnahmen finanziert. Sie kommen sowohl den touristischen Unterkünften und dem lokalen Dienstleistungsservice zugute als auch der Erhaltung, Nutzung und Wiederherstellung von kulturellen Gütern und der sie umgebenden Umwelt.

Wer ist steuerpflichtig?

Alle Gäste, die in touristischen Unterkünften innerhalb der Gemeinde von Cortona übernachten.

Wieviel ist zu zahlen?

Die Tarife der Aufenthaltssteuer wurden durch Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 30 vom 1. März 2012 wie folgt festgelegt:

| Typologie der Unterkünfte | Betrag der Steuer pro Nacht und pro Person |
|---------------------------|--|
| 5- und 4-Sterne Hotel | € 4,00 |
| 3-Sterne Hotel | € 2,50 |
| 2-Sterne Hotel | € 2,00 |
| 1-Stern Hotel | € 1,50 |
| Residence | € 4,00 |
| Zimmervermietung | € 2,00 |
| Religiöse Unterkünfte | € 2,00 |
| Agriturismo | € 2,50 |
| Ferienwohnungen | € 2,50 |
| Jugendherberge | € 1,50 |

Die Aufenthaltssteuer ist für die ersten vier Nächte zu entrichten.

Wer ist von der Aufenthaltssteuer befreit?

- In der Gemeinde von Cortona ansässige Personen
- Minderjährige bis zu 12 Jahren
- Personen, die Patienten in sozialen- oder sanitären Einrichtungen betreuen (ein Betreuer pro Patient)
- Behinderte, die auf Begleitung angewiesen sind und ihre Begleitperson
- Busfahrer und Reiseleiter. Die Befreiung gilt für jeden Busfahrer und eine Begleitperson einer Reisegruppe von bis zu 25 Personen.
- Polizeibeamte und Mitglieder der Feuerwehr, die aus dienstlichen Gründen übernachten
- Teilnehmer von Bildungsreisen, die von öffentlichen Einrichtungen gefördert werden
- Angestellte der Unterkünfte